

Eingangsstempel

**Bundesamt für das Personalmanagement
der Bundeswehr
- Unterhaltssicherung -
Postfach 30 10 54
40410 Düsseldorf**

Wir informieren Sie zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten und Ihren Rechten im Internet unter:

<https://www.bundeswehr.de/resource/blob/5668492/baea55f96a0ab728d2f13761bb255940/20190524-informationsblatt-zur-dsgvo-data.pdf>

Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch gerne zu.

Antrag auf Zuschlag für Fahrtkosten nach § 17a Unterhaltssicherungsgesetz (USG)

1 Angaben zu meiner Person		
Name		Vorname
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Personenkennziffer	Personalnummer Reservist	Telefon
Mobiltelefon	E-Mail	
Die Angaben zu Mobil/Telefon und E-Mail-Adresse sind freiwillig, erleichtern jedoch die Rückfragen im Rahmen der Antragsbearbeitung		

2 Meine Bankverbindung	
Geldinstitut	Kontoinhaberin oder Kontoinhaber
IBAN/BIC	

3 Angaben zum Reservistendienst (BITTE HERANZIEHUNGSBESCHEID BEIFÜGEN, soweit noch nicht übermittelt)		
Dienstgrad	Dienstleistungszeitraum von bis	Telefon Geschäftszimmer S1/ResBearb
Anschrift der Dienststätte von der aus (täglich) an die Wohnung zurückgekehrt wird (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Ein Anspruch auf den Zuschlag nach § 17a USG besteht, wenn eine Befreiung von der Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftunterkunft aus persönlichen oder dienstlichen Gründen vorliegt und die Entfernung auf der üblicherweise zu befahrenen Strecke (einfach) zwischen der Dienststätte und der Wohnung mind. 30 km beträgt. BITTE BEFREIUNGSBESCHEID GU BEIFÜGEN (Bw-2131) . Weitere Hinweise zur üblicherweise zu befahrenen Strecke entnehmen Sie bitte den Erläuterungen zu Nr. 4.		

4 Angaben zu den entstandenen Kosten für die (täglichen) Fahrten zwischen Dienststätte und meiner Wohnung																	
An den unten angekreuzten Tagen im Monat										Monat		leistete ich Dienst an meiner Dienststätte.					
Die Fahrten wurden durchgeführt mit: (Zutreffendes bitte unter 4.1 ankreuzen)																	
privaten Kfz										☐		und/oder der Bahn/ÖPNV				☐	
Angaben bei Nutzung des privaten Kfz: (Bitte 4.2 beachten und ggf. ergänzen)																	
als Fahrer										☐		als Mitfahrer				☐	
4.1																	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16		
☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31			
☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		
Für die Teilstrecke von/zur Haltestelle des regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels nutzte ich ein priv. Kfz.																	
Anschrift der Haltestelle (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)																	
Mir sind folgende Kosten bei der Nutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel auf dem Land- oder Wasserweg entstanden (Angabe in EUR) - Bitte Nachweise beifügen!														Gesamtbetrag			
4.2 Angaben bei Fahrgemeinschaften:																	
An den angekreuzten Tagen habe ich										Anzahl		Fahrten als Mitfahrer auf der u.a. (Teil-)Strecke durchgeführt.					
Hierbei sind mir Kosten entstanden*												nicht entstanden					
* Bitte beachten Sie hierzu die Erläuterungen zu Nr. 4.																	
Anschrift des Startpunktes (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)																	
Anschrift des Zielortes (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)																	

Wichtige Hinweise

Die Leistungen nach § 17a USG werden nur auf Antrag gewährt. (§ 25 Abs. 1 USG).

Das Antragsrecht endet mit **Ablauf des sechsten Monats** nach Beendigung des geleisteten Reservistendienstes (§ 25 Abs. 2 USG).

Die Zahlung des Fahrtkostenzuschlags nach § 17a USG kann nur erfolgen, wenn eine gültige Befreiung von der Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft vorliegt und diese an BAPersBw VII 3.2 übermittelt wurde. Es ist das Formular Bw-2131 zu verwenden.

Eine Bewilligung und Auszahlung der Leistungen nach § 17a USG im Voraus ist nicht möglich.

Erklärung

Ich versichere die Richtigkeit der gemachten Angaben. Mir ist bekannt, dass eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung von Auskunfts- und Mitteilungspflichten nach dem USG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden kann (s. § 30 Abs. 1 und 2 USG). Mir ist außerdem bekannt, dass wissentlich falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können.

Ich teile jede Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die der Leistungserbringung zugrunde liegen, unverzüglich mit.

Die erforderlichen Nachweise für die von mir beantragten Leistungen habe ich dem Antrag beigelegt.

Ort, Datum	Unterschrift

Erläuterungen

zu Nr. 4

Entfernungsgrenze

Bei der Berechnung der 30 km-Grenze ist die kürzeste "üblicherweise zu befahrene Strecke" von der Wohnung zur Dienststätte zugrunde zu legen. Üblicherweise befahrene Strecken sind die Verkehrswege, auf denen die Dienststätte mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln oder mit privaten Kraftfahrzeugen erreicht werden kann. Dabei kommt es nicht darauf an, welchen Verkehrsweg der Berechtigte persönlich benutzt. Die Entfernungsermittlung erfolgt durch die Unterhaltssicherung unter Zuhilfenahme des offiziellen Routenplaners des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr.

Zuschlag bei Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges

Der Zuschlag wird in Form einer Wegstreckenentschädigung für die Nutzung des privaten Kraftfahrzeuges (Priv. Kfz) gewährt. Die Entschädigung beträgt 0,20 € je Kilometer (km) der einfachen Wegstrecke, sofern die Wohnung auf einer üblicherweise befahrenen Strecke mehr als 30 km von der Dienststätte entfernt ist. Bei einer üblicherweise befahrenen Strecke > 30 km, wird die Wegstreckenentschädigung ab dem ersten km gezahlt.

Nutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel

Unter Beachtung der Entfernungsgrenze - auf der üblicherweise gefahrenen Strecke mit dem Pkw - von mehr als 30 km, können entstandene Fahrtkosten für Fahrten auf dem Land- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse ebenfalls erstattet werden.

Eine Kostenerstattung für privat beschaffte Bahncards zur Fahrpreisreduzierung erfolgt nicht. Die unentgeltliche Nutzung der Bahn durch Bahnfahren in Uniform oder eine vorhandene Bahncard 100 ist bei der Fahrtkostenerstattung entsprechend zu berücksichtigen.

Als Nachweis für die entstandenen Kosten bei der Nutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel ist der entwertete Fahrschein im Original, als Fotokopie oder bei digitaler Antragseinreichung im .pdf, .png oder .jpg Format vorzulegen / anzuhängen.

Kombination

Eine Kombination aus Wegstreckenentschädigung und Fahrtkostenerstattung ist möglich, sofern die Gesamtsumme beider Entschädigungen die tägliche Höchstgrenze von 20,00 € nicht überschreitet.

Mitfahrer in Fahrgemeinschaften

Ein Anspruch auf den Zuschlag nach § 17a USG besteht für Mitfahrende nur dann, wenn die mitnehmenden Personen keinen eigenen Anspruch auf Fahrtkostenersatz nach § 17a USG, dem Bundesreisekostengesetz (BRKG), der Trennungsgeldverordnung (TGV) oder sonstigen öffentlich rechtlichen Vorschriften haben.

Ausschluss des Leistungsanspruchs nach § 17a USG:

- Rückreise am letzten Dienstleistungstag:
Für die Rückfahrt von der Dienststätte an die Wohnung am letzten Tag der Dienstleistung besteht kein Anspruch auf den Zuschlag, da diese Fahrt unter die Regelungen des BRKG fällt und nicht von § 17a USG erfasst wird.
- Wohnung im Dienstort:
Liegt die Wohnung im Dienstort, ist der Zuschlag ausgeschlossen.
- Telearbeit/mobiles Arbeiten:
Der Anspruch auf den Fahrtkostenzuschlag nach § 17a USG besteht für Fahrten von der Dienststätte an die Wohnung. Dies setzt eine Dienstleistungserbringung an der Dienststätte voraus.
Tage an denen der Dienst in Form von Telearbeit/mobilem Arbeiten an der Wohnung erbracht wird, sind daher von der Leistungsgewährung ausgeschlossen.
- Nutzung des Fahrrades:
Für (Teil-)Strecken, die mit dem Fahrrad (mit oder ohne elektrische Unterstützung) zurückgelegt werden, besteht kein Anspruch auf den Zuschlag.